

Besonderheiten bei Verbrauchsgüterkaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen und digitalen Produkten

Abhängig davon, worauf sich ein Verbrauchsgüterkaufvertrag im Zusammenhang mit der Verwendung digitaler Elemente bezieht, sind zu unterscheiden:

Verbrauchsgüterkaufverträge über	
Sachen mit digitalen Elementen (BGB § 327a) = Sache, die digitale Produkte enthält oder mit ihnen verbunden ist (BGB § 327a (3)).	Digitale Produkte (BGB §§ 327 ff., 475a BGB) = körperlicher Datenträger als Träger ausschließlich digitaler Inhalte (z. B. DVD, CD, USB-Stick).
<p>Der Unternehmer wird durch derartige Verträge verpflichtet, auch die digitalen Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitzustellen (BGB § 327a (3) S. 2). Die Ware kann ohne diese digitalen Produkte ihre Funktionen nicht erfüllen (z. B. Smartwatch, Smart-TV, intelligenter Kühlschrank, Mähroboter). Sie funktioniert also nur mittels Anwendung z. B. auf dem Smartphone.</p>	

Waren mit digitalen Elementen

BGB
§ 475b (2)

Anders als bei einem **Verbrauchsgüterkaufvertrag über Waren** ohne digitale Elemente ist eine Sache **mit digitalen Elementen** frei von Sachmängeln, wenn sie zusätzlich neben der **Aktualisierungspflicht** noch

- den subjektiven Anforderungen,
- den objektiven Anforderungen,
- den Montageanforderungen und
- den Installationsanforderungen entspricht.

BGB
§ 434 (2)

BGB
§ 475b (3)

! **Subjektive Anforderungen**
Zusätzlich zu den subjektiven Anforderungen für Sachen Waren ohne digitale Elemente kommt bei Waren mit digitalen Elementen noch die Verpflichtung des Verkäufers hinzu, die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen (Update, Upgrade) der digitalen Elemente während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitzustellen.

Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, so handelt es sich um einen **Sachmangel**.

Aktualisierung der Software für einen Mähroboter

Ein Internethändler vereinbart mit seine Kundschaft, beim Kauf eines per App gesteuerten Mähroboters für die Dauer von 5 Jahren kostenfrei Updates zu technischen Entwicklungen und zu Sicherheitsbedrohungen zur Verfügung zu stellen.



Objektive Anforderungen



Zusätzlich zu den objektiven Anforderungen für Waren kommt bei Waren mit digitalen Elementen noch die Verpflichtung des Verkäufers hinzu, dem Verbraucher diejenigen digitalen Elemente zur Verfügung zu stellen, die er unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages erwarten kann und darüber hinaus über die Aktualisierungen informiert wird.

BGB
§ 434 (3)

BGB
§ 475b (4)

Auch dann, wenn der Verbraucher mit dem Unternehmer **keine ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarungen** zu einer Aktualisierung getroffen hat, so kann er davon ausgehen, dass der Unternehmer trotzdem verpflichtet ist, ein Update bereitzustellen, wenn erwartet werden kann, dass unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags eine solche Aktualisierung üblich ist. Über welchen Zeitraum eine Aktualisierung bereitgestellt werden muss richtet sich u. a. nach den **Werbeaussagen** sowie nach der **üblichen Nutzungs- und Verwendungsdauer** von Waren der gleichen Art. Kommt der Unternehmer der Aktualisierungsverpflichtung nicht nach, so führt das zu einem **Sachmangel der gesamten Sache** und ist nicht allein auf das Softwareupdate beschränkt.

Wie bei Waren ohne digitale Elemente können auch hier anderweitige vertragliche Vereinbarungen (z. B. ganzer oder teilweiser Ausschluss) getroffen werden. Jedoch sind in gleicher Weise wie bei Waren ohne digitale Elemente die strengen Vorgaben über eine solche Vereinbarung (ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung) zu beachten.

BGB
§ 476 (1)
Nr. 2

Zu den objektiven Anforderungen hinsichtlich der Aktualisierung gehört auch die **Verpflichtung** des Unternehmers, den Verbraucher über die Aktualisierung zu informieren.

BGB
§ 475b (4)
Nr. 2

Unterlässt es der Verbraucher, eine bereitgestellte Aktualisierung innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so **haftet der Unternehmer nicht** für einen Sachmangel.

BGB
§ 475b (5)

Wurde eine vertragliche Vereinbarung getroffen, dass die digitalen Elemente **nicht einmalig** mit der Lieferung der Sache, sondern dauerhaft über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, so haftet der Unternehmer dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraumes mindestens aber für einen Zeitraum von **zwei Jahren** ab der Ablieferung der Ware den entsprechenden Anforderungen genügen.

BGB
§ 475c

Digitale Produkte

Bei Verbraucherverträgen über **digitale Produkte** geht es hauptsächlich darum, in welcher Weise (Art und Umfang) ein Unternehmer gegen Entgelt dem Verbraucher die digitalen Produkte bereitstellen muss. Je nach vertraglicher Vereinbarung kann es sich dabei um eine **einmalige Bereitstellung** (z. B. im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag) oder um eine

BGB
§§ 327,
327b

fortgesetzte Bereitstellung (z. B. Programm zur Erstellung von Steuererklärungen) handeln. Der Unternehmer ist jedenfalls verpflichtet, dem Verbraucher den digitalen Inhalt **zur Verfügung zu stellen**. Diese Verpflichtung hat der Unternehmer im Regelfall dann erfüllt, wenn er dem Verbraucher einen ungehinderten Zugriff (z. B. durch Herunterladen) ermöglicht hat.

BGB
§ 327c

Kommt der Unternehmer seiner Bereitstellungspflicht nicht nach, so kann der Verbraucher den **Vertrag beenden**. Außerdem kann er **Schadensersatz** oder **Ersatz der vergeblichen Aufwendungen** verlangen.

BGB
§§ 327e (1)
S. 1,
§ 327e (4)
S. 2

Das **digitale Produkt** ist frei von Produktmängeln, wenn es neben

- den subjektiven Anforderungen und
- den objektiven Anforderungen

zusätzlich noch den **Anforderungen an die Integration** entspricht.

Unter Integration ist dabei die Einbindung eines digitalen Produkts in die Komponenten der digitalen Umgebung des Verbrauchers zu verstehen (Hardware, Software oder Netzverbindungen).

Subjektive Anforderungen

BGB
§ 327e (2)

Das digitale Produkt entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn es

- die vereinbarte Beschaffenheit (z. B. Menge, Funktionalität) hat,
- wie vertraglich vereinbart Zubehör, Anleitungen und Kundendienst sowie
- die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitstellt.

Objektive Anforderungen

BGB
§ 327e (3)

Das digitale Produkt entspricht den **objektiven Anforderungen**, wenn

- es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- es eine Beschaffenheit (z. B. Menge, Funktionalität, Sicherheit) aufweist, die bei digitalen Produkten derselben Art üblich ist,
- es der Beschaffenheit einer Testversion entspricht,
- es mit dem Zubehör und den Anleitungen bereitgestellt wird, deren Erhalt der Verbraucher erwarten kann,
- dem Verbraucher Aktualisierungen bereitgestellt werden,
- sofern in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten verfügbaren Versionen bereitgestellt werden.

Software zur Einbindung eines Staubsaugerroboters in eine Smarthome-Umgebung

BGB
§ 327e (2)
S. 1 a)

Claudia Holle hat sich zum Kaufpreis von 20 EUR eine Software zur Steuerung eines bereits vorhandenen Staubsaugerroboters gekauft. Damit will sie den Staubsauger über ihr Smartphone mit dem WLAN der Wohnung verbinden. Da das Programm nicht korrekt funktioniert liegt ein Produktmangel vor.